

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für die Arbeitnehmer in Videotheken**

**STAND 1. NOVEMBER 1998**

**IN DER FASSUNG VOM 1. JÄNNER 2011**

## **KOLLEKTIVVERTRAG**

für die Arbeitnehmer in Videotheken

abgeschlossen am 30.9. 1998 zwischen dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

### **I. GELTUNGSBEREICH**

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.
2. Fachlich: Für die dem Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels angehörigen Betriebe, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.

### **II. GELTUNGSBEGINN**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.11.1998 in Kraft.

### **III. ARBEITSLEISTUNGEN AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN**

Gemäß § 12a des Arbeitsruhegesetzes, BGBl Nr 144/ 1983, in der Fassung des BGBl 1/5/1997 wird die Beschäftigung von Angestellten im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern in Videotheken an Samstagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00–19.30 Uhr zugelassen.

### **IV. BESCHÄFTIGUNG VON FRAUEN**

Gemäß § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen wird die Beschäftigung von Frauen im Angestelltenverhältnis im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern an Werktagen bis 22.00 Uhr zugelassen.

Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern nach 20.00 Uhr hat der Angestellte einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, sofern dies betrieblich möglich ist.

Bei der Beschäftigung von Angestellten an den Abenden ist auf die unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.

### **V. MINDESTGEHALTSSÄTZE**

Die Kollektivvertragspartner halten einvernehmlich fest, dass die Mindestgehaltssätze der Gehaltstafel für Angestellte in Videotheken, die einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bildet, wegen der speziellen Arbeitszeitregelung jeweils zumindest 10% über den entsprechenden Gehaltssätzen des Kollektivvertrages der Handelsangestellten Österreichs, Gehaltstafel a),

Gehaltsgebiet A, liegen. Es sind ausschließlich die Gehaltssätze der Beschäftigungsgruppen 2–6 anzuwenden.

Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage im Zusammenhang mit den Nachtarbeitsbestimmungen oder der Arbeitsruhe können neue Verhandlungen über diese Bestimmung aufgenommen werden.

#### **VI. § 22d ARG**

a) Wird ein Angestellter an einem Samstag nach 13.00 Uhr mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern beschäftigt, hat der § 22d des Arbeitsruhegesetzes (ARG) sinngemäß Anwendung zu finden.

b) Abweichend von lit a) bzw § 22d ARG darf ein Vollzeitbeschäftigter auf seinen ausdrücklichen Wunsch auch am Samstag nach einer Arbeitsleistung an einem Samstagnachmittag beschäftigt werden, wenn vereinbart wird, dass innerhalb der entsprechenden Arbeitswoche zumindest zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben. Für Angestellte, die lediglich für Arbeitsleistungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen und Sonntagen aufgenommen werden, ist der § 22d ARG nicht anzuwenden.

#### **VII. GELTUNG DES HANDELSANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAGES**

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Angestellte in Videotheken die für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge, mit Ausnahme der Entgeltregelung für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten und für Arbeitsleistungen am 8. Dezember.

<b>WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH</b> Sektion Handel	
Komm.-Rat Erich Lemler eh. Obmann	Dr. Hadmar Repa eh. Syndikus
<b>BUNDESGREMIUM DES RADIO- UND ELEKTROHANDELS</b>	
Ing. Wolfgang Krejcik eh. Vorsteher	Dr. Manfred Kandelhart eh. Geschäftsführer
<b>ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND</b> <b>GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN</b>	
Hans Sallmutter eh. Vorsitzender	Wolfgang Katzian eh. Zentralsekretär
<b>ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND</b> <b>GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN</b> Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr	
Felix Hinterwirth eh. Sektionsvorsitzender	Erich Reichelt eh. Leitender Sekretär
Helmut Brand eh. Fachgruppensekretär	

# ÄNDERUNG DES KOLLEKTIVVERTRAGES FÜR ARBEITNEHMER IN VIDEOTHEKEN

PER 1. JÄNNER 2011

abgeschlossen am 14. Dezember 2010 zwischen dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Handel, 1034 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1.

## I. GELTUNGSBEREICH

2. Fachlich: Für die dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels angehörigen Betriebe, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (der Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.

## VII. GELTUNG DES HANDELSANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAGES

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Angestellte in Videotheken die für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge, mit Ausnahme der Entgeltregelung für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten und für Arbeitsleistungen am 8. Dezember.

Keine Anwendung finden daher sämtliche aufgrund der Lage der **Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen** gebührenden **besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen** des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben **für Arbeitsleistungen an Werktagen (Abschnitt VIII) sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen. Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. V pauschal abgegolten.**

## ANHANG I

### Authentische Interpretation zu Abschnitt VII des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in Videotheken vom 1. November 1998:

Keine Anwendung finden daher sämtliche aufgrund der Lage der **Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen** gebührenden **besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen** der für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge **für Arbeitsleistungen an Werktagen (Abschnitt VIII) sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen. Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. V pauschal abgegolten.**

## Gehaltstafel 2011

in €

Berufsjahr	BG 2	BG 3	BG 4	BG 5	BG 6
im 1. Berufsjahr	1430	1430	1530		
im 3. Berufsjahr	1430	1437	1602		
im 5. Berufsjahr	1449	1528	1672	2303	2589
im 7. Berufsjahr	1471	1607	1857	2494	
im 9. Berufsjahr	1565	1728	2082	2696	
im 10. Berufsjahr	1650	1896	2292	2859	3050
im 12. Berufsjahr	1730	1997	2427	2996	
im 15. Berufsjahr	1857	2129	2613	3207	3515
im 18. Berufsjahr	1884	2165	2663	3270	3582

**SPARTE HANDEL der  
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

Der Obmann: KommR Dr. Fritz Aichinger e.h.  
Der Spartengeschäftsführer: Dr. Hannes Mraz e.h.

**BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS**

Der Obmann: KommR Ing. Wolfgang Krejcik e.h.  
Der Geschäftsführer: Dr. Manfred Kandelhart e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN  
Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende: Wolfgang Katzian e.h.  
Der Geschäftsbereichsleiter: Karl Proyer e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN  
Druck, Journalismus, Papier  
Wirtschaftsbereich Handel**

Der Vorsitzende: Franz Georg Brantner e.h.  
Die Wirtschaftsbereichssekretäre: Manfred Wolf/Anita Stavik e.h.